

Erläuterungen zum Leistungsausweis (BVG-Plan)

Allgemeine Bemerkungen

Sie erhalten eine Übersicht über Ihr Vorsorgeverhältnis, welche auf dem Datenstand am Erstellungsdatum basiert. Aus dem Leistungsausweis kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die definitiven Kassenleistungen werden erst nach dem konkreten Ereignis (Eintritt des Vorsorgefalles) festgelegt.

Falls sich eine Änderung ergeben hat, z. B. wegen einer Erhöhung oder Reduktion des Lohnes, die beim Versand dieser Information noch nicht berücksichtigt ist, widerspiegelt die vorliegende Information über die anwartschaftlichen Leistungen möglicherweise nicht Ihre effektive Vorsorgesituation. Sie können jederzeit einen aktuellen Leistungsausweis verlangen.

Die anwartschaftlichen Leistungen werden unabhängig vom Zivilstand und unabhängig davon angezeigt, ob die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind.

Grunddaten

Bitte teilen Sie allfällige Änderungen der Grunddaten (z.B. Name, Adresse, Zivilstand etc.) direkt Ihrem Arbeitgeber mit. Dieser ist verpflichtet, die Daten der PKBS weiterzuleiten.

Lohndaten / Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn bildet die Grundlage für die Bestimmung der Höhe der Beiträge, für die Berechnung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen. Bei Anstellungen im Stundenlohn ist der „durchschnittlich versicherte Lohn BVG für die Leistungsberechnung“ für die Berechnung der Vorsorgeleistungen relevant.

Als versicherter Lohn gilt der jährliche AHV-Bruttolohn abzüglich des BVG-Koordinationsabzuges (CHF 24'360.—; Stand 2011). Der versicherte Lohn gemäss BVG beträgt im Maximum CHF 59'160.— (Stand 2011).

Beiträge

Bei Erreichen des BVG-Mindestlohnes (jährlich CHF 20'880.—; Stand 2011) beträgt die **Risikoprämie** für die Risiken Tod und Invalidität ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres 5% des versicherten Lohnes, welche jedoch vollumfänglich durch den Arbeitgeber bezahlt werden.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres sind bei Erreichen des jährlichen BVG-Mindestlohnes jeweils **ordentliche, monatliche Beiträge** für die BVG-Altersgutschriften in Prozenten des koordinierten BVG-Lohnes zu leisten.

Die Prozentsätze betragen 7% (Altersjahr 25-34), 10% (Altersjahr 35-44), 15% (Altersjahr 45-54) bzw. 18% (Altersjahr 55-65). Diese Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeiträge werden hälftig geteilt. Die Arbeitnehmerbeiträge werden direkt vom Lohn abgezogen.

Freizügigkeitsanspruch

Sie haben Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn Sie vor Eintritt eines Vorsorgefalles (Alter, Tod, Invalidität) die PKBS verlassen (Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor dem ordentlichen Rücktrittsalter beendet, haben Sie wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung oder auf Altersleistungen, wenn Sie entweder ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingehen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, wenn Sie nachweislich arbeitslos gemeldet sind, oder wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (CHF 20'880.—; Stand 2011), wird die Versicherung während maximal zwei Jahren auf dem reduzierten Lohn weitergeführt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Austrittsleistung fällig.

Das BVG-Altersguthaben gibt Ihnen Auskunft über die erreichte Höhe Ihres Sparguthabens gemäss den Bestimmungen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

Bis zur Vollendung des 55. Altersjahres haben Sie die Möglichkeit, alle 5 Jahre einen Betrag von mindestens CHF 20'000.— der Vorsorgegelder für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend zu machen. Für denselben Zweck können Sie auch die Vorsorgegelder oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.

Anwartschaftliche Leistungen

Für die Berechnung der Alters- bzw. Invalidenrente wird das vorhandene Sparguthaben um die bis zum BVG-Rücktrittsalter (Frauen 64, Männer 65) fehlenden BVG-Altersgutschriften (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) auf der Basis des versicherten Lohnes ergänzt (sog. projiziertes Altersguthaben). Das Sparguthaben für die Berechnung der Altersrente wird mit Zins (Projektionszins 2%;

Stand 2011), dasjenige für die Invalidenrente ohne Zins hochgerechnet. Das jeweilige projizierte Altersguthaben wird mit dem massgebenden Umwandlungssatz in eine Rente umgerechnet. Die Invalidenrente richtet sich zudem nach dem Grad der Invalidität; kein Anspruch besteht bei einer Invalidität von weniger als 25%, Anspruch auf eine volle Invalidenrente besteht bei einer Invalidität ab 70%.

Beziehen Sie eine Alters- oder eine Invalidenrente, haben Sie für jedes Kind Anspruch auf eine **Pensionierten- bzw. Invalidenkinderrente**, sofern das Kind Anspruch auf eine Waisenrente hätte (siehe unten). Die Höhe der Pensioniertenkinderrente beträgt 20% der vollen, nach den Mindestvorschriften des BVG berechneten Altersrente. Die Höhe der Invalidenkinderrente entspricht 20% der laufenden Invalidenrente.

Eine zuviel eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen, die den notwendigen Betrag bis zum Einkauf auf die vollen reglementarischen Leistungen übersteigt, wird als „für die Leistungsberechnung nicht relevantes Freizügigkeitsguthaben“ ausgewiesen und kommt beim Tod einer aktiven versicherten Person als **Todesfallkapital** zur Auszahlung, sofern keine Ehegattenrente fällig wird. Die Begünstigtenordnung ist entsprechend zu beachten.

Im Todesfall besteht Anspruch auf eine **Ehegattenrente**, welche 60% der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Invaliden- oder Altersrente entspricht (unter Vorbehalt einer allfälligen Überversicherung). Die Voraussetzungen für die Ehegattenrente sind erfüllt, wenn der Ehegatte für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder das 45. Altersjahr bereits vollendet hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Die Hinterlassenenleistungen und die Leistungen für Kinder werden unabhängig vom Zivilstand und vom Vorhandensein von Kindern ausgewiesen. Wir geben Ihnen hierzu gerne nähere Auskünfte.

Im Todesfall haben Ihre Kinder Anspruch auf eine **Waisenrente**, wenn sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Der Anspruch verlängert sich, solange Ihre Kinder in Ausbildung stehen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Wenn Ihre Kinder bei Vollendung des 18. Altersjahres zu mind. 70% invalid sind, verlängert sich der Anspruch auf Waisenrente bis sie die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Die Waisenrente beträgt 20% der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Die Altersleistung wird grundsätzlich in Form einer Rente ausgerichtet. Es ist möglich, die Altersrente teilweise in Form einer einmaligen **Kapitalabfindung** zu beziehen, welche im Minimum ein Viertel des BVG-Altersguthabens bzw. im Maximum demjenigen Teil der Altersrente entspricht, welcher die Höhe der minimalen AHV-Altersrente übersteigt. Der schriftliche Antrag hierzu muss **spätestens 6 Monate** vor dem ordentlichen Rücktrittsalter 64 (Frauen) oder 65 (Männer) bzw. **spätestens 6 Monate** vor der vorzeitigen Pensionierung bei der PKBS eintreffen. **Bitte beachten Sie, dass der Antrag nicht widerrufen oder geändert werden kann.**

Einkaufsmöglichkeiten

Wenn Sie noch nicht in die maximal möglichen Leistungen gemäss BVG-Plan eingekauft sind, können Sie mit Barmitteln einen Einkauf leisten, sofern Sie voll arbeitsfähig sind.

Bis Alter 55 sind freiwillige Einkäufe nur dann zugelassen, wenn ein allfälliger Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum vorgängig vollständig zurückbezahlt wurde. Ab Alter 55 kann bzw. muss ein Vorbezug nicht mehr zurückgezahlt werden, weshalb es ab diesem Zeitpunkt wieder möglich ist, sich – trotz Vorbezugs – in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.

Getätigte Einkäufe dürfen innert 3 Jahren nicht wieder in Kapitalform bezogen werden.

Informationen und Auskünfte

Ausführlichere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.pkbs.ch.

Richten Sie bitte Ihre Anfragen telefonisch oder schriftlich an uns. Unter Beizug der notwendigen Unterlagen werden die für Ihr Anliegen zuständigen Vorsorgeberaterinnen und Vorsorgeberater Sie so bald als möglich bedienen.